



SATZUNG

DER

1. SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1956

ESCHBORN

geändert am

A. Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen **1. Schützengesellschaft 1956 Eschborn** mit dem Sitz in Eschborn / Taunus. Gründungsjahr ist das Jahr 1956.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Hebung der Kunst des Scheibenschießens als Volkssport. Politische und religiöse Bestrebungen sind nicht gestattet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss parteipolitischer konfessioneller, beruflicher und rassistischer Gesichtspunkte körperlich und sittlich zu kräftigen,
- c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester, volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden.

Die Vereinsjugend soll insbesondere in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Die Schießübungen des Vereins werden nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung sowie nach einer besonderen Schießordnung unter Berücksichtigung von wichtigen Bestimmungen der übergeordneten Verbände (Hessischer Schützenverband e.V. sowie Deutscher Schützenbund) abgehalten.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§4

Mitglied kann jeder werden. Als aktives Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und einen einwandfreien Leumund besitzt (Jugendliche mit schriftlicher Genehmigung der Eltern).

§5

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand sowie durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Bei Ablehnung der Aufnahme berichtet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Als Jungschützen gelten Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an.

§6

Die Höhe des Beitrittsgeldes sowie des Beitrages bestimmt die Hauptversammlung.

§7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt ist nur am Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und erfolgt durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung, die bis zum 15. des letzten Monats dem Vorstand zugegangen sein muss. Nichteinhaltung des Termins verpflichtet zur Zahlung eines weiteren Vierteljahresbeitrages.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen.

C. Organe und Organisation des Vereins

§8

Der Verein hat einen engeren und einen erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem Hauptkassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

5. dem 2. Schriftführer
6. dem Kassierer
7. dem Ordnungsgericht

8. dem 1. Schützenmeister (Langwaffen)
9. dem 2. Schützenmeister (Kurz Waffen)
10. dem 3. Schützenmeister (Großkaliberwaffen)
11. dem Jugendleiter
12. dem Damenwart
13. dem Gerätewart
14. dem Pressewart
15. dem/den Ehrenvorsitzenden

§9

Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Vorstand, die Aufsichtsführenden, Trainer und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.

§10

Der engere und erweiterte Vorstand verwaltet die Ämter drei Jahre bis zur Neuwahl. Alljährlich in der Hauptversammlung kann ein Drittel ausscheiden und wird dann neu gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf Antrag geheim durch Stimmzettel. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Jährlich hat die Hauptversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, Wiederwahl ist zulässig.

§11

Als Vorsitzender des gesamten Vorstandes beruft und leitet der 1. Vorsitzende die Versammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Er weist die Rechnungen zur Zahlung an und erledigt mit dem 1. Schriftführer den Schriftverkehr im Namen des Vereins. Der 2. Schriftführer führt die Protokolle und erledigt den internen Schriftverkehr mit den Mitgliedern. Der Hauptkassierer hat mit Hilfe des Kassierers die Beiträge zu erheben und Zahlungen des Vereins gegen Quittung zu leisten.

Bei jeder Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Hauptkassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, am Schluss des Jahres die Bilanz aufzustellen und mit dem Vorstand den Voranschlag für das künftige Jahr zu erstellen. Er erstattet weiter den Kassenbericht am Schluss des Jahres.

§12

Zum Schiessausschuss gehören:

Der Vorsitzende als Oberschützenmeister,
der 1. , 2. und 3. Schützenmeister.

Die drei Schützenmeister oder die Schießleiter führen die Aufsicht beim Schiessen. Der Oberschützenmeister erlässt die notwendigen Anordnungen.

D. Jahreshauptversammlung

Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung bei einer Mitgliederanwesenheit von 10% fest.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit lädt der Vorsitzende mit derselben Tagesordnung und einer Mindestfrist von einer Woche zu einer neuen Hauptversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt 3 Wochen vorher. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorliegen.

Datenschutz

§ 14

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten seiner Mitglieder bzw. Nichtmitglieder (z.B. Gäste) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktionen im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes und der über- und untergeordneten Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Das können sein Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Zu Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten sowie Bild- und Tonaufnahmen seiner Mitglieder bzw. Nichtmitglieder in seinem Mitteilungsorgan, dem Aushangkasten und auf seiner Homepage. Er übermittelt auch personenbezogene Daten, Videos, Bild- und Tonaufnahmen zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien einschließlich sozialer Medien. Das betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und

Ergebnislisten sowie bei Sportveranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter und Geburtsjahrgang und – soweit (erforderlich – die Wettkampfkategorie. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab dem Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos sowie Bild- und Tonaufnahmen von seiner Homepage bzw. aus dem Aushangkasten. Bei Minderjährigen ist der Widerspruch vom Erziehungsberechtigten einzulegen. Eine generelle Löschung aus dem Internet kann nicht garantiert werden, da z.B. Suchmaschinen die Bild- und Tonaufnahmen in ihren Index aufgenommen haben oder andere Seiten die Bild- und Tonaufnahmen kopiert haben könnten. Bei Veröffentlichung z.B. eines Gruppenfotos mit mehreren Personen führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Bild entfernt wird.

- (5) In seinem Mitteilungsblatt und/oder auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen und Jubiläen seiner Mitglieder berichten. Hierbei können u.a. Fotos und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein. Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verein auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (6) Im Hinblick auf Ehrungen, Geburtstage und Jubiläen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand die Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über die beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. In diesem Fall entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des entsprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen. Des Weiteren gelten die dazugehörigen Hinweise unter Absatz 4.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Aufgabenträger und Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Den vorgenannten Personen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden satzungsmäßigen Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung

(Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(9)

Jedes Mitglied bzw. Nichtmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind, bzw. gelöscht werden, wenn deren Speicherung unzulässig war. Das gilt auch für den Fall, dass die Zwecke für welche diese Daten erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr gegeben sind.

Ein Mitglied kann die Sperrung seiner Daten auch verlangen, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch der Unrichtigkeit feststellen lässt.

(10) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

E. Auflösung

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eschborn/Taunus, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zur Förderung des Sports.

Vorstehende Satzung wurde genehmigt in der Mitgliederversammlung am 27. März 2010. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am genehmigt.

Jugendordnung
der
1. Schützengesellschaft 1956 Eschborn e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der 1. Schützengesellschaft 1956 Eschborn e.V. (im folgenden 1.SGE) sind alle Mitglieder des Vereins, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie der Jugendleiter und die vom Vorstand gewählten und bestellten Mitarbeiter der Jugendabteilung.

2. Aufgaben

Die Jugendabteilung der 1. SGE führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung der 1. SGE sind insbesondere

- a) die Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit,
- b) die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,
- c) die Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- d) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Jugend- und Bildungsarbeit sowie
- f) die Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.

3. Organe

Organe der Jugendabteilung der 1.SGE sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

4. Vereinsjugendtag

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung der 1. SGE und bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind
 - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - die Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - die Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - die Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - die Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-, Gau- und Landesebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat, sofern sie zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, und
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres, mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins, statt. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend diesen schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Anträge zu den Jugendtagen sind schriftlich zu stellen, sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Jugendausschuss eingehen.
- f) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.
- g) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen geheim und schriftlich.
- h) Die Mitglieder der Jugendabteilung mit vollendetem 12. Lebensjahr haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5. Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie
 - dem Jugendleiter des Vereins sowie
 - vom Vorstand für bestimmte Aufgaben mit zeitlicher Befristung gewählte und bestellte Mitarbeiter der Jugendabteilung.

- b) Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Anschaffungen von Waffen und Zubehör müssen vom Vorstand der 1.SGE abgewickelt werden.
- c) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Er kann sich im Vorstand durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen. Der Stellvertreter ist im Vorstand stimmberechtigt, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- d) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und seine Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt
- e) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied mit vollendetem 14. Lebensjahr wählbar, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Bevor der Kassenbericht des Vereinsjugendausschusses dem Vereinsjugendtag vorgelegt wird, ist er von den gewählten Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Er ist der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vorsitzende des Vereinsjugendtages hat Mitgliedern des engeren Vereinsvorstands Einsicht in die Protokolle des Vereinsjugendtages und des Vereinsjugendausschusses zu gewähren.
- h) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

6. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins.

7. Schlussbestimmung

Die Jugendordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung der 1.SGE am 11. Februar 2000 beschlossen und wird Bestandteil der Satzung des Gesamtvereins.